



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 29/2017
Donnerstag,
24. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes beim Trinkwasserbrunnen Ohlstadt

1. Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes beim Trinkwasserbrunnen Ohlstadt

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, beantragte mit Schreiben vom 10.07.2017 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Trinkwasserbrunnen Ohlstadt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a, 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 3c Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 24.08.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat